**Fall 4 – Gefälligkeitsverhältnisse**

Beim Mittagessen fragt die Mutter (M) ihren 23-jährigen Sohn (S), ob dieser diesmal das monatliche Putzen der Fenster bei den Großeltern übernehmen könne, da diese ja dazu aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage seien. S erklärt sich dazu bereit.

Später kommt es zu einem Streit zwischen M und S. Der S weigert sich deswegen, seinem Versprechen nachzukommen.

**1.** **M wendet sich daraufhin an die Jurastudentin X mit der Frage, ob sie einen rechtlichen Anspruch gegenüber ihrem Sohn habe.**

**2.** Als der S die Arbeit später doch übernimmt, kommt es zu einem unangenehmen Zwischenfall:

Beim Putzen der Fenster bekommt S Ausschlag vom Putzmittel, das die M bereitgestellt hatte, obwohl sie eigentlich wusste, dass S dagegen allergisch ist. Solche Fehler passieren M eigentlich nicht. S muss sich eine Salbe zur Linderung der Symptome kaufen, die 200 € kostet. **Er fragt ebenfalls X, ob er die 200 € von M ersetzt bekommen kann.**

**Lösungsskizze**

**Frage 1:**

**M könnte gegen S einen Anspruch auf Durchführung des monatlichen Putzens bei den Großeltern haben.**

**A. Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen M und S**

Dafür müsste zwischen M und S ein Schuldverhältnis bestehen. Zwischen M und S könnte ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis begründet worden sein, § 311 Abs. 1 BGB.

**1. Dienstvertrag, § 611 BGB**

Ein Dienstvertrag nach § 611 BGB kommt mangels Entgeltlichkeit nicht in Betracht.

**2. Werkvertrag, § 631 BGB**

Ein Werkvertrag nach § 631 BGB kommt ebenfalls mangels Entgeltlichkeit nicht in Betracht.

*Hinweis: Die Prüfungspunkte 1. und 2. erfolgten zu didaktischen Zwecken und können in einer Klausur mangels Fallrelevanz auch weggelassen werden.*

**3. Auftrag, § 662 BGB**

Zwischen M und S könnte ein unentgeltliches Auftragsverhältnis nach § 662 vorliegen. Dafür müssten sich M und S über das Zustandekommen eines solchen Vertrags i. S. d. §§ 145 ff. BGB geeinigt haben.

**a. Antrag der M**

Seitens M liegt ein Antrag gegenüber S zum Abschluss eines unentgeltlichen Auftrags vor, mit dem Inhalt die Fenster bei den Großeltern zu putzen.

*Hinweis: Das kann man auch anders sehen. Naheliegend erscheint es etwa, bereits hier mit den Kriterien „Kontext“, „wirtschaftlichliches Interesse“ und/oder „Haftungsrisiken“ das Vorliegen einer Willenserklärung mangels Rechtsbindungswillen zu verneinen.*

**b. Annahme des S?**

S müsste den Antrag angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung mit dem Inhalt der uneingeschränkten Zustimmung des Antrags. Eine Willenserklärung seitens S liegt vor, wenn er bei der Zusage zum Putzen mit Rechtsbindungswillen, d. h. dem Willen, sich rechtlich zu binden, gehandelt hätte. Ob S eine rechtlich verbindliche Erklärung oder nur eine unverbindliche Gefälligkeitszusage abgegeben hat, ist vorliegend durch Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157. Dass S dem Putzen zusagt, ohne Entgelt zu erhalten, spricht allein nicht für einen fehlenden Rechtsbindungswillen. Es besteht auch die Möglichkeit eines unentgeltlichen Vertrages, vgl. § 662. S möchte mit der Zusage zum Fensterputzen bei den Großeltern seine Familie unterstützen. Maßgeblich für die Zusage ist allein die familiäre Beziehung und nicht die Verfolgung von eigenen wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen. Legt man nach dem objektiven Empfängerhorizont aus, will S sich mit der Zusage also nicht rechtlich binden, sondern lediglich seiner Familie einen Gefallen tun. Es fehlt am Rechtsbindungswillen. Zwischen S und M ist kein Vertrag zustande gekommen. Es liegt ein Gefälligkeitsverhältnis vor.

**B. Ergebnis**

M hat gegen S keinen Anspruch auf Durchführung des monatlichen Putzens bei den Großeltern, da imGefälligkeitsverhältnis kein Erfüllungsanspruch gewährt wird.

**Frage 2:**

**A. Anspruch des S gegen M auf Ersatz der 200 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**

**I. Schuldverhältnis**

Wie zuvor geprüft, liegt zwischen S und M kein Vertrag, sondern lediglich ein Gefälligkeitsverhältnis vor. Grundsätzlich bestehen bei Kontakten im rein sozialen Bereich keine Schutzpflichten. Allerdings könnte hier ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Einschlag, § 311 Abs. 2 BGB, vorliegen, welches dann zwar weiterhin keine Leistungspflicht, dafür aber Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB begründet.

1. **Bestehen von Schutzpflichten im Gefälligkeitsverhältnis**

**℗ Gibt es im Gefälligkeitsverhältnis Schutzpflichten?**

Die Anerkennung von Schutzpflichten im Gefälligkeitsverhältnis ist jedoch umstritten.

1. **Erste Ansicht: Keine Schutzpflichten**

Zum einen wird die Ansicht vertreten, dass im Gefälligkeitsverhältnis keine Schutzpflichten bestehen können. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des § 280 Abs. 1 BGB, wonach für einen Schadensersatzanspruch ein Schuldverhältnis erforderlich sei. Ein Gefälligkeitsverhältnis erfülle diese Anforderung gerade nicht. Nach dieser Ansicht richtet sich die Haftung allein nach §§ 823 ff. BGB, sodass ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nicht in Betracht kommt.

1. **Zweite Ansicht: Schutzpflichten**

Eine andere Ansicht erkennt das Bestehen von Schutzpflichten im Gefälligkeitsverhältnis an und begründet dies – auch unter Heranziehung des § 311 Abs. 2 BGB – mit dem engeren Verhältnis, welches zwischen den Parteien bestehe. Nach dieser Ansicht wäre ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nicht von vornherein ausgeschlossen.

1. **Streitentscheid**

Gegen die zweitgenannte Ansicht lässt sich anführen, dass in § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB ein „(…) *geschäftlicher* Kontakt“ bezeichnet wird, woraus geschlussfolgert werden könnte, dass irgendein Bezug zu einem Rechtsgeschäft bestehen müsste. Jedoch bliebe dann unbeachtet, dass § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB mit seiner Formulierung „*ähnlicher* (…) Kontakt“ auch vertragsähnliche Sonderbeziehungen erfasst, um dem engeren Verhältnis zwischen den Parteien außerhalb eines Schuldverhältnisses hinreichend Rechnung zu tragen. Dies vermag eine Haftung allein anhand von §§ 823 ff. BGB nicht sicherzustellen, weshalb ein weitergehender Schutz gewährleistet werden muss. Aufgrund dessen ist der zweiten Ansicht zu folgen, mit dem Ergebnis, dass Schutzpflichten im Gefälligkeitsverhältnis bestehen können (*a.A. vertretbar)*.

1. **Abgrenzung reine Gefälligkeit von Gefälligkeitsverhältnis**

Es müsste ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Einschlag nach § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB vorliegen. Dies ist der Fall, wenn es sich nicht nur um rein soziale Kontakte handelt, sondern ein gesteigerter sozialer Kontakt vorliegt. S möchte mit dem monatlichen Fensterputzen seiner Familie unter die Arme greifen und die Beziehung zu dieser pflegen. Insoweit könnte es sich vorliegend um einen rein sozialen Kontakt handeln. Jedoch gehen mit dem Putzen der Fenster auch Risiken einher, die bei der Beurteilung zu beachten sind. So besteht eine Verletzungsgefahr für die putzende Person, die sowohl aus der Tätigkeit selbst als auch aus den zu verwendenden Putzmitteln resultieren kann. Mit Blick auf diese Haftungsrisiken kann hier ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Einschlag angenommen werden (*a.A. gut vertretbar)*.

**II. Pflichtverletzung**

M müsste Rücksichtnahme- und/oder Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB verletzt haben. Die Parteien sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum, Vermögen und sonstige Rechtsgüter resp. Rechte des anderen Teils nicht verletzt werden. M möchte, dass S bei den Großeltern die Fenster putzt. Bei der Bereitstellung der dafür notwendigen Putzmittel hätte M dafür sorgen müssen, dass S durch diese nicht in seinen Rechtsgütern verletzt wird. Allerdings lösten die Putzmittel bei S eine behandlungsbedürftige allergische Reaktion aus, welche eine Gesundheitsverletzung darstellt. Eine Pflichtverletzung der M liegt vor.

**III. Keine Entlastung bzgl. des Vertretenmüssens**

M müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Gemäß § 276 Abs. 1 hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Nach § 280 Abs. 1 S. 2 wird das Vertretenmüssen grundsätzlich vermutet (**Beweislastumkehr** – *diese greift aber nur, wenn der Sachverhalt gar keine Angaben zum Verschulden enthält oder die Verschuldensfrage nicht mehr aufklärbar ist*). Vorliegend könnte M fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsgrundverletzung vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre. M wusste um die Allergie des S und hätte bei Zurverfügungstellung anderer Putzmittel die allergische Reaktion verhindern können, sodass ihr Verhalten mindestens fahrlässig war. Folglich hat M die Pflichtverletzung zu vertreten.

Beachte: Gemäß § 1664 BGB bestehen in familiären Beziehungen unter Umständen andere Sorgfaltsmaßstäbe (sog. diligentia quam in suis, § 277 BGB). Ob dies angesichts des Alters des S und des im Übrigen spärlichen Sachverhalts hier tatbestandlich greift, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls hätte M aber auch die ihr eigenübliche Sorgfalt außer Acht gelassen, weswegen sich im Ergebnis auch bei verändertem Haftungsmaßstab nichts anderes ergeben würde.

**IV. Ersatzfähiger Schaden**

Schließlich müsste S ein Schaden entstanden sein. Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße, die der Geschädigte an seinen Rechten oder Rechtsgütern erfährt. Dessen Ersatzfähigkeit bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. S entwickelt eine allergische Reaktion durch die Nutzung des pflichtwidrig bereitgestellten Putzmittels und wird dadurch in seiner Gesundheit geschädigt. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann S den für die Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlichen Geldbetrag verlangen. Folglich stellen die von S gezahlten 200 € für die Salbe einen ersatzfähigen Schaden dar.

**V. Ergebnis**

T hat gegen M einen Anspruch auf Ersatz der 200 € nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

**B. Anspruch des S gegen die M auf Ersatz der 200 € aus § 823 Abs. 1 BGB**

**I. Verletzung eines geschützten Rechtsguts**

Durch die allergische Reaktion des S auf die Putzmittel und den daraus resultierenden Ausschlag erlitt S eine medizinisch-behandlungsbedürftige Störung seines körperlichen Wohlbefindens. Eine Gesundheitsverletzung des S liegt vor.

**II. Verletzungshandlung**

Die Verletzungshandlung besteht vorliegend im Bereitstellen des Putzmittels.

**III. Haftungsbegründende Kausalität**

Hätte M das Putzmittel nicht bereitsgestellt, hätte S dieses Mittel nicht zur Reinigung der Fenster verwendet und im Ergebnis auch nicht die konkrete Gesundheitsverletzung erlitten. Dass S hier den unmittelbar letzten Akt zur Rechtsgutsverletzung getätigt hat (Verwendung des Putzmittels) ändert insofern nichts an der Ursächlichkeit der Handlung der M für die Gesundheitsverletzung des S (naturwissenschaftlich verstandene Kausalität; Äquivalenzformel).

**IV. Rechtswidrigkeit**

Die Rechtswidrigkeit ist bei aktiver Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter indiziert. Es bestehen keine Rechtfertigungsgründe.

**V. Verschulden**

Mangels vorsätzlichen Handelns der M, kommt hier allenfalls Fahrlässigkeit i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB in Betracht. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Als Angehörige des Verkehrskreises Mutter musste M in der konkreten Situation wissen, dass sie dem S das Putzmittel nicht zur Verwendung bereitstellen durfte. M handelt damit fahrlässig.

**VI. Schaden**

Die Gesundheitsverletzung des S, die dieser durch den Kauf der Salbe kompensiert hat, stellt einen Schaden dar, der gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig ist.

**VII. Haftungsausfüllende Kausalität**

Die Rechtsgutverletzung müsste für den Schaden kausal gewesen sein. S musste die Salbe zur Linderung der Symptome, welche durch die allergische Reaktion aufgrund der bereitgestellten Putzmittel hervorgerufen wurden, kaufen. Die Rechtsgutverletzung ist für den Schaden kausal.

**VIII. Ergebnis**

S hat gegen M einen Anspruch auf Zahlung der 200 € gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

**B. Anspruch des S gegen die M auf Ersatz der 200 € aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 229 StGB (+)**

**Gliederungsübersicht**

**Frage 1: Erfüllungsanspruch der M gegen den S?**

**A. Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen M und S**

1. Durch Gesetz
2. Durch Vertrag, s. § 311 Abs. 1 BGB
	1. Dienstvertrag, § 611 BGB
	2. Werkvertrag, § 631 BGB
	3. Auftrag, § 662 BGB
		* 1. Antrag der M
			2. Annahme des S?

**B. Ergebnis**

**Frage 2:**

**A. S gegen M auf Ersatz der 200 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB**

1. Schuldverhältnis
2. Bestehen von Schutzpflichten im Gefälligkeitsverhältnis
3. Erste Ansicht: Keine Schutzpflichten
4. Zweite Ansicht: Schutzpflichten
5. Streitentscheid
6. Abgrenzung reine Gefälligkeit von Gefälligkeitsverhältnis
7. Pflichtverletzung
8. Keine Entlastung bzgl. des Vertretenmüssens
9. Ersatzfähiger Schaden
10. Ergebnis

**B. S gegen die M auf Ersatz der 200 € aus § 823 Abs. 1 BGB**

1. Verletzung eines geschützten Rechtsguts
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
8. Ergebnis